

Brüssel, den 10. Oktober 2025
(OR. en)

13777/25

FISC 268
ECOFIN 1329

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Oktober 2025 zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannten Schlussfolgerungen, die auf der 4120. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 10. Oktober 2025 in Luxemburg gebilligt wurden.

Schlussfolgerungen des Rates
zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

Der Rat der Europäischen Union

1. BETONT, wie wichtig es ist, Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, einschließlich auf dem Gebiet der fairen Besteuerung und der Steuertransparenz, zu fördern und zu stärken und Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit zu bekämpfen;
2. WÜRDIGT die kontinuierliche produktive Zusammenarbeit in steuerlichen Angelegenheiten, die zwischen der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ und den meisten Ländern und Gebieten weltweit inzwischen besteht;
3. BEGRÜßT die Fortschritte, die in den relevanten Ländern und Gebieten erzielt werden konnten, indem innerhalb der vereinbarten Fristen wirksame Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien der EU-Liste für Transparenz im Steuerbereich ergriffen wurden; BEGRÜßT die jüngsten vielversprechenden Schritte einiger Länder und Gebiete, die bereits vor geraumer Zeit in die Liste aufgenommen wurden; und ERSUCHT diese Länder und Gebiete, ihre Bemühungen fortzusetzen, um mit der Gruppe „Verhaltenskodex“ zusammenzuarbeiten und die verbleibenden offenen Fragen im Hinblick auf künftige Aktualisierungen der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu klären;
4. BEDAUERT, dass die Türkei in Bezug auf einen Mitgliedstaat keine Fortschritte beim wirksamen automatischen Austausch von Informationen erzielt hat; FORDERT die Türkei ERNEUT AUF, den noch fehlenden automatischen Austausch von Informationen mit einem Mitgliedstaat aufzunehmen und den Anforderungen gemäß den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Februar 2021, 5. Oktober 2021, 24. Februar 2022, 4. Oktober 2022, 14. Februar 2023, 17. Oktober 2023, 20. Februar 2024, 8. Oktober 2024 und 18. Februar 2025 in vollem Umfang zu genügen; BEKRÄFTIGT, dass ein funktionierender Informationsaustausch mit allen Mitgliedstaaten eine Voraussetzung dafür ist, dass die Türkei das Kriterium 1.1 der EU-Liste erfüllt; ERSUCHT die Gruppe, den Rat über die diesbezüglichen Entwicklungen zu unterrichten und die noch offenen Fragen anzugehen, falls keine Fortschritte erzielt wurden;
5. BILLIGT den von der Gruppe „Verhaltenskodex“ vorgelegten Bericht (Dokument ST 12933/25);

6. BILLIGT dementsprechend die in Anhang I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;
7. BILLIGT den Sachstand bei der Einhaltung der von den kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich entsprechend Anhang II.

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke**1. Amerikanisch-Samoa**

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Anguilla

Anguilla begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, indem es keine der erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen an die Substanz gemäß Kriterium 2.2 sicherzustellen.

Anguilla hat sich verpflichtet, die Mängel hinsichtlich seiner Rahmenbedingungen für den Informationsaustausch auf Anfrage, wie sie vom Globalen Forum festgestellt wurden, anzugehen und vor dem 24. Juli 2026 eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum zu beantragen und zu erhalten.

3. Fidschi

Fidschi hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (ursprüngliche Anreizmaßnahme für Technologien zur Meldung von Einkünften (Original Income Communication Technology (ICT) Incentive), Exportunternehmen) und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

4. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

5. Palau

Palau hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Frage noch nicht gelöst.

6. Panama

Panama hat schädliche Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Panama hat sich verpflichtet, die Mängel hinsichtlich seiner Rahmenbedingungen für den Informationsaustausch auf Anfrage, wie sie vom Globalen Forum festgestellt wurden, anzugehen und vor dem 17. Juli 2026 eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum zu beantragen und zu erhalten.

7. Russische Föderation

Die Russische Föderation hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung (internationale Holdinggesellschaften) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

8. Samoa

Samoa hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Offshore-Geschäfte) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

9. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago wurde zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 im Peer-Review-Bericht des Globalen Forums über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten nicht mit zumindest „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ eingestuft.

10. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Wirtschaftsentwicklungsprogramm, steuerbefreite Unternehmen, Rechtsakt betreffend den internationalen Bankplatz (International Banking Center Regulatory Act)), und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

11. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Bei Vanuatu steht eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage noch aus.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich von kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen

1. Transparenz

1.1 Automatischer Informationsaustausch

Von dem folgenden Land wird gemäß dem unter Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Oktober 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Februar 2022, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2022, Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Februar 2023, Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2023, Nummer 5 der Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Februar 2024, Nummer 5 der Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Oktober 2024 und Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2025 dargelegten Zeitplan erwartet, dass es einen wirksamen Informationsaustausch mit allen 27 Mitgliedstaaten unterhält:

Türkei

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beheben und in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten fristgerecht positive rechtliche Einstufungen („vorhanden“ oder „vorhanden, aber verbesserungswürdig“) zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 zu erreichen, sodass dies in den Peer-Review-Bericht des Global Forums über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Jahr 2026 Eingang findet:

Jordanien und Montenegro

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei den folgenden Ländern und Gebieten steht eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Antigua und Barbuda, Belize und die Seychellen

Das folgende Land hat sich verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um bis zum 15. August 2026 eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum zu beantragen und zu erhalten, um sein allgemeines Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens auf mindestens „Largely Compliant“ zu verbessern:

Montenegro

Das folgende Land hat sich verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um bis zum 15. Februar 2027 eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum zu beantragen und zu erhalten, um sein allgemeines Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens auf mindestens „Largely Compliant“ zu verbessern:

Britische Jungferninseln

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Bei dem folgenden Land, das sich verpflichtet hat, eine Steuervergünstigungsregelung im Zuständigkeitsbereich des Forums Schädliche Steuerpraktiken bis zum 31. Dezember 2023 zu ändern oder abzuschaffen, steht die endgültige Bewertung des Forums Schädliche Steuerpraktiken noch aus:

Eswatini (Sonderwirtschaftszone)

Das folgende Land hat sich verpflichtet, seine schädliche Regelung für die Freistellung ausländischer Einkünfte bis 31. Dezember 2025 zu ändern oder abzuschaffen:

Brunei Darussalam

3. Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

3.2 *Umsetzung des Mindeststandards der länderbezogenen Berichterstattung (Aktionspunkt 13 des BEPS-Aktionsplans)*

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, die festgestellten Mängel in ihren nationalen Rahmen in Bezug auf die länderspezifische Berichterstattung fristgerecht zu beheben, sodass dies in den Peer-Review-Bericht zu Aktionspunkt 13 des inklusiven Rahmens gegen BEPS, der im Herbst 2026 erscheinen soll, Eingang findet:

Grönland, Jordanien und Marokko
